# GEMEINDEORDNUNG

der Katholischen Kirchgemeinde Walchwil

**Katholische Kirchgemeinde Walchwil**

**Gemeindeordnung**
**der Katholischen Kirchgemeinde Walchwil**

Gestützt auf § 69 Ziff. 1a des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) erlässt die röm.-kath. Kirchgemeinde Walchwil folgende Gemeindeordnung:

## I. Allgemeines

### § 1
### Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der kath. Kirchgemeinde Walchwil sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe.

### § 2
### Organisation

Die kath. Kirchgemeinde Walchwil organisiert sich als Gemeinde mit Kirchgemeindeversammlung. Die Organe der Kirchgemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten
2. der Kirchenrat
3. die Kirchgemeindepräsidentin oder der Kirchgemeindepräsident
4. die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber
5. die Rechnungsprüfungskommission

### § 3
### Zugehörigkeit

1 Die Kirchgemeinde umfasst die auf dem Gebiet der Gemeinde Walchwil wohnhaften Angehörigen der Katholischen Kirche.

2 Vorbehältlich der Eintrittsmeldung durch die Einwohnerkontrolle hat die Anmeldung für den Eintritt oder Wiedereintritt in die Kirchgemeinde persönlich und schriftlich an das katholische Pfarramt zu erfolgen.

3 Der Austritt aus der Kirchgemeinde erfolgt durch persönliche schriftliche Mitteilung an das katholische Pfarramt. Ein Austrittsschreiben für eine Familie muss von allen religionsmündigen Mitgliedern unterzeichnet sein. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich. Für Teilaustritte (Austritt aus der Kirchgemeinde ohne Abwendung von der sakramental verfassten röm.-kath. Kirche) gelten die Regelungen des Bistums.

4 Austritt aus bzw. Wiedereintritt in die Kirchgemeinde sowie eine Abwendung von der röm.-kath. Kirche werden rechtskräftig ab dem Eingangsdatum der Mitteilung beim katholischen Pfarramt.

5 Für Personen unter 16 Jahren sind die Eltern zuständig.

6 Die Angehörigen der Kirchgemeinde haben grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche Vermittlung der kirchlichen Dienste.

7 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei entscheidet in Absprache mit dem Kirchenrat über die Vermittlung individueller kirchlicher Dienste für Personen, die nicht der Kirchgemeinde angehören. Gegebenenfalls kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

**§ 4**

**Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben**

Die Kirchgemeinde kann die Aufgabenerfüllung delegieren, bleibt aber gegenüber den Stimmberechtigten der Gemeinde direkt verantwortlich.

**§ 5**
**Publikationsorgane**

1 Die Publikation gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen erfolgen nach den Bestimmungen des Publikationsgesetzes des Kantons Zug (BGS 152.3).
2 Bekanntmachungen erfolgen rechtsverbindlich im Amtsblatt des Kantons Zug. Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Kirchgemeinde sowie gegebenenfalls im Pfarreiblatt.
3 Die Kirchgemeinde publiziert ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie allfällig delegierte Kompetenzen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes im Internet.
4 Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet oder des Pfarreiblattes, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

## II. Die Stimmberechtigten

**§ 6**
**Zuständigkeiten**

Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Vorgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (BGS 131.1) aus. Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung.

**§ 7**
**Stimmrecht**

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Mitglieder der katholischen Kirchgemeinde gemäss § 27 der Kantonsverfassung (BGS 111.1).
2 Röm.-kath. Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung sind stimm- und wahlberechtigt, sofern sie die übrigen Voraussetzungen gemäss § 131 des Gemeindegesetzes erfüllen.

## III. Die Kirchgemeindeversammlung

### § 8
### Organisation

1 Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie nimmt die Aufgaben nach Vorgabe des Gemeindegesetzes wahr.

2 Sie wählt:
- die Mitglieder des Kirchenrats;
- die Kirchgemeindepräsidentin oder den Kirchgemeindepräsidenten;
- die Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin bzw. Präsidenten;
- den Pfarrer, bzw. die Leitung der Pfarrei.

## IV. Der Kirchenrat

### § 9
### Zusammensetzung, Stellung und Mitgliederzahl

1 Der Kirchenrat ist das oberste strategische Leitungs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde.

2 Er setzt sich zusammen aus:
- der Kirchgemeindepräsidentin oder dem Kirchgemeindepräsidenten;
- drei Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.

3 Der Pfarrer oder die Leitung der Pfarrei sowie auch die Kirchenschreiberin oder der Kirchenschreiber gehören dem Kirchenrat von Amtes wegen mit beratender Stimme an.

### § 10
### Nebenamt

Die Mitglieder des Kirchenrats üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

### § 11
### Kollegialitätsprinzip

1 Der Kirchenrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

2 Die Sitzungen des Kirchenrates sind nicht öffentlich.

**§ 12**
**Amtsdauer**

Die Legislaturperiode des Kirchenrates beträgt vier Jahre. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Bestätigungswahl, bzw. erfolgen Neuwahlen.

**§ 13**
**Aufgaben/Kompetenzen**

Der Kirchenrat
- übt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft und nach Massgabe des Gemeindegesetzes aus;
- regelt die Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und der Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug (VKKZ) oder andern Verbänden.

## V. Der Pfarrer / die Leitung der Pfarrei

**§ 14**

Die Amtsdauer des Pfarrers / der Leitung der Pfarrei beträgt vier Jahre. Es gelten die gleichen Perioden wie für den Kirchenrat.

## VI. Kommissionen

**§ 15**
**Zusammensetzung**

1 Der Kirchenrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie stehen unter der Aufsicht des Kirchenrats und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.
2 Wählt der Kirchenrat eine Kommission, beachtet er die fachliche Kompetenz sowie eine ausgewogene Zusammensetzung.
3 Eine Vertretung des Kirchenrats nimmt an den Sitzungen der kirchenrätlichen Kommission teil. In der Regel präsidiert das zuständige Mitglied des Kirchenrats die Kommission.
4 Es können Fachleute mit beratender Stimme beigezogen werden.

## VII. Rechnungsprüfungskommission

**§ 16**
**Mitglieder**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäss Gemeindegesetz wahr.

## VIII. Weitere Funktionen

### § 17
### Kirchenweibelin / Kirchenweibel

1 Der Kirchenweibelin oder dem Kirchenweibel obliegen folgende Aufgaben:
- Begleitung des Kirchenrats an der jährlichen Landeswallfahrt nach Einsiedeln (in Amtskleidung);
- Teilnahme an den Kirchgemeindeversammlungen;

2 Der Kirchenrat kann ihr oder ihm bei Bedarf weitere Aufgaben zuteilen.

## IX. Weitere Bestimmungen

### § 18
### Entschädigungen

Die Entschädigungen des Kirchenrats, der Kommissionen und der Kirchenweibelin oder des Kirchenweibels sind im Besoldungsreglement geregelt.

### § 19
### Mitarbeitende

Die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden richten sich nach dem Besoldungsreglement der kath. Kirchgemeinde Walchwil. Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.

### § 20
### Finanzkompetenzen

1 Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang XI.
2 Die Kirchgemeinde kann sich an Projekten beteiligen, die ihr Gemeindegebiet (§ 3.1) überschreiten, z.B. Projekte im Bereich religiöse Bildung, Ökumene oder interreligiöser Dialog.

## X. Schlussbestimmungen

### § 21
### Inkrafttreten

1 Die Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten vorbehältlich der Genehmigung der Direktion des Innern am 1. Januar 2018 in Kraft.
2 Der Kirchenrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**§ 22**

**Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

**§ 23**

**Änderung der Gemeindeordnung**

Über Änderungen der Gemeindeordnung beschliesst die Kirchgemeindeversammlung. § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

## XI. Finanzkompetenzen

| KOMPETENZEN | *Kirchenrat* | *Kirchgemeinde-versammlung* |
|---|---|---|
| | | |
| **Finanzplanung** | | |
| Budgetkredit | *--* | *Kompetenz KGV* |
| Überschreiten des Budgetkredites im Einzelfall (1) | *bis 20,000* | *über 20,000 (2)* |
| Überschreiten des Budgetkredites im gesamten Rechnungsjahr (1) | *bis 50,000* | *über 50,000 (2)* |
| Beschaffung von Fremdkapital | *Kompetenz KR* | *--* |
| | | |
| **Ausgabenbewilligung** | | |
| Gebundene Ausgaben | *Kompetenz KR* | *--* |
| Neue, einmalige Ausgaben | *bis 15,000* | *über 15,000* |
| Neue, wiederkehrende Ausgaben | *bis 5,000* | *über 5,000* |
| Gewährung von Darlehen und Kautionen | *bis 25,000* | *über 25,000* |
| Gewährung von Bürgschaften und Garantien | *bis 25,000* | *über 25,000* |
| | | |
| **Beteiligung an privaten Unternehmungen (3)** | | |
| Beschluss über Gründung oder Beteiligung | *--* | *Kompetenz KGV* |
| Gewährung von Darlehen | *--* | *Kompetenz KGV* |
| | | |
| **Grundstückgeschäfte im Finanz- und Verwaltungsvermögen (4)** | | |
| *Bei Grundstückgeschäften ist zusätzlich das kanonische Recht, insbesondere Cann. 1290 – 1298 zu beachten* | | |
| Ankauf | *bis 100,000* | *über 100,000* |
| Tausch | *bis 300,000* | *über 300,000* |
| Verkauf; Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten; Einräumung von Kaufsrechten | *bis 100,000* | *über 100,000* |
| | | |

(Beträge in Franken)

| *Fussnoten zu Kompetenzen* | |
|---|---|
| *1* | *Delegation der Ausgabenkompetenz gemäss § 19 Abs. 1 Gemeindegesetz* |
| *2* | *Nachtragskredit gemäss § 34 Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz* |
| *3* | *§ 69 Abs. 1 Ziff. 8 Gemeindegesetz* |
| *4* | *§ 69 Abs. 1 Ziff. 9 Gemeindegesetz* |
| | |

***Bemerkungen zu den Finanzkompetenzen:***

*Die Kirchgemeinden legen durch Kirchgemeindebeschluss Höchstbeträge für neue Ausgaben fest, die mit dem Budget beschlossen werden können (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden [Finanzhaushaltgesetz, FHG; BGS 611.1]. Nach § 19 GG kann die Kirchgemeindeversammlung dem Kirchenrat jedoch auch ausserhalb des Budgets eine Ausgabekompetenz einräumen.*

*Unter Vorbehalt von § 25 Abs. 1 FHG ist eine Ausgabe gebunden, wenn sie durch eine Rechtsgrundlage oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben ist, oder zur Erfüllung der gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich ist, wenn anzunehmen ist, mit der Rechtsgrundlage seien auch die sich daraus ergebenden Aufwände gebilligt worden (§ 26 FHG).*

*Nachtragskredit (§ 34 FHG):*

*Reicht ein Budgetkredit wegen unvorhersehbaren, bei der Budgetdebatte noch nicht bekannten Ausgaben nicht aus, um die geplanten Vorhaben zu erfüllen, und ist eine Budgetüberschreitung gemäss § 19 GG nicht möglich, so ist ab einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag ein Nachtragskreditbegehren zu stellen. Bei gebundenen Ausgaben ist kein Nachtragskredit einzuholen.*

KATHOLISCHE KIRCHGEMEINDE WALCHWIL

Präsident: Karl Huwyler

Kirchenschreiberin : Renate Zimmermann

Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung vom 16. Mai 2017

Genehmigt von der Direktion des Innern am 25. Oktober 2017